

Bufata-Ordnung

Präambel

Seit 1981 existiert die Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften (im Folgenden: BuFaTa) als Vertretung der deutschsprachigen Studierenden dieser Fachrichtungen. Die BuFaTa gibt sich selbst diese BuFaTa-Ordnung, um die Erfahrungen in den folgenden Richtlinien festzuhalten. Dieses Dokument soll für alle weiteren BuFaTas zur Verfügung stehen und deren Organisation und Ablauf garantieren.

§1 Allgemeines zur BuFaTa

1. Teilnahmebedingungen

a. Anmeldung (online)

Die Anmeldung ist personengebunden. Bei der Anmeldung muss bestätigt werden, dass die Teilnehmenden

- i. die BuFaTa-Ordnung gelesen haben und den Regelungen, insbesondere dem Awareness-Konzept, zustimmen
- ii. zustimmen, dass ihre Foto- und Videoaufnahmen verwendet werden dürfen
- iii. entweder den aktuellen Studierenden-Status in einem geowissenschaftlichen oder verwandten Studiengang innehaben (Immatrikulationsnachweis) oder Fördermitglied/Ehrenmitglied des GeStEIN e.V. sind
- iv. Mitglied im GeStEIN e.V. werden möchten oder bereits sind.

b. Teilnahme (Präsenz)

Die Teilnehmenden müssen vor Ort per Unterschrift bestätigen, dass sie

- i. die Zustimmung zur Verwendung ihrer Foto- und Videoaufnahmen erteilen
- ii. den Haftungsausschluss der ausrichtenden Fachschaft und des GeStEIN e.V. bestätigen
- iii. im Falle eines BMBF-Antrages ihre Teilnahme bestätigen.

2. Programm

a. Die ausrichtende Fachschaft bestimmt das Programm der BuFaTa nach Leitlinie dieser BuFaTa-Ordnung. Beratend steht das Referat für BuFaTa des GeStEIN e.V. zur Verfügung.

b. Pflichtprogramm

i. Workshops

1. Auf der BuFaTa gibt es mindestens zwei Zeitslots mit mehreren gleichzeitig stattfindenden Workshops.

ii. Plenen

1. Auf einer BuFaTa sind mindestens zwei Plenen durchzuführen. Ein Anfangsplenum, und ein Abschlussplenum. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Plenen obliegt dem Referat BuFaTa.

3. Wahlen & Abstimmungen

Auf der BuFaTa können Wahlen & Abstimmungen während der Plenen durchgeführt werden.

- a. Wahl- und Abstimmungsberechtigt sind die BuFaTa-Teilnehmenden und Ausrichter*innen.
- b. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Wahlen: Wahlen durch Einzelpersonen und durch Fachschaften.
 - i. Einzelpersonen wählen durch Handzeichen, wenn nicht anderweitig beantragt. Jede Einzelperson hat eine Stimme.
 1. Wahlen durch Einzelpersonen erfolgen bei Abstimmungen über zukünftige, BuFaTa-ausrichtende Fachschaften und Änderungen der BuFaTa-Ordnungen.
 - ii. Fachschaften geben ihre Stimme durch das Ihnen zugeteilte Winkelement ab. Jede Fachschaft hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen.
 1. Wahl durch anwesende Fachschaften erfolgt bei den personenbezogenen Wahlen (Referate, die durch die BuFaTa gewählt werden, Entsendungen studentischer Vertreter*innen).
- c. Wahlen sind auf einem vorangegangenen Plenum anzukündigen. Soweit bekannt, sollten diese Ankündigungen auf dem Anfangsplenum gemacht werden.
- d. Wahlen sind auf Antrag aus dem Plenum geheim durchzuführen.
- e. Die Protokollierung der Wahlen obliegt dem Referat BuFaTa. Die protokollierten Ergebnisse müssen an GeStEIN e.V. weitergeleitet und von diesen archiviert werden.

4. Workshops

- a. Auf der BuFaTa finden hochschulpolitische, wissenschaftliche- und fachschaftsorientierte Workshops statt.
- b. Die Bewerbung zu einem Workshop muss mit dem entsprechenden Bewerbungsformular von GeStEIN e.V. und bis zum Ende der regulären Anmeldung zur BuFaTa erfolgen.
- c. Die Auswahl der Workshop-Bewerbungen obliegt der ausrichtenden Fachschaft. Fachschaften, die mit mehr als drei Teilnehmenden angemeldet sind, sollen eine Workshop-Bewerbung einreichen.
 - i. Ausgenommen sind Gewählte sowie in den Gremien aktive Mitglieder des GeStEIN e.V.

5. Platzvergabe

- a. Die BuFaTa-Plätze werden gleichberechtigt an die angemeldeten Fachschaften vergeben.
- b. Über die Vergabe entscheidet eine Kommission aus Vorstand, des Referats für BuFaTa und Vertreter*innen der Ausrichtenden Fachschaft.

§2 Teilnahmebeitrag und Solidaritätsplätze

1. Um die finanzielle Belastung der Teilnehmer*innen der BuFaTa möglichst gering zu halten, sollten möglichst viele Finanzquellen in Betracht gezogen werden. Wenn möglich, sollte ein Antrag auf Förderung beim BMBF gestellt werden, diese Entscheidung liegt jedoch allein bei der ausrichtenden Fachschaft und ist nicht obligatorisch.
 - a. Der Teilnahmebeitrag wird von der ausrichtenden Fachschaft in Absprache mit dem Vorstand des GeStEIN e.V. auf Basis der aktuellen Kalkulation festgelegt. Es ist darauf zu achten, einen möglichst niedrigen Teilnahmebeitrag zu ermöglichen, um möglichst vielen Studierenden auch die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.
 - b. Auf der BuFaTa sollen Solidaritätsplätze angeboten werden, auf welche sich Teilnehmende mit Studierendenstatus bewerben können. Diese sollen gewährleisten, dass die Teilnahme unabhängig von der finanziellen Situation möglich ist.
 - i. Der Bedarf für einen Solidaritätsplatz kann mit der Anmeldung zur BuFaTa angegeben werden. Hierzu muss eine kurze, formlose, schriftliche Bewerbung eingereicht werden.
 - ii. Die Anzahl der Solidaritätsplätze wird in Abhängigkeit der finanziellen Mittel der BuFaTa festgelegt.
 - iii. Über die Vergabe entscheidet eine Kommission aus Vorstand, des Referats für BuFaTa und Vertreter*innen der Ausrichtenden Fachschaft.
 - iv. Die Kommission verpflichtet sich, vergebene Solidaritätsplätze anonym zu halten.
 - v. Der Teilnahmebeitrag sowie die Möglichkeit auf Solidaritätsplätze muss gemeinsam mit der Einladung zur BuFaTa verschickt werden.
 - c. Bei einer Anmeldung nach dem Ende der Anmeldefrist wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € berechnet und diese kommt der BuFaTa zugute.
 - d. Abmeldung von der BuFaTa
 - i. Bei einer Abmeldung vor dem Ende der Anmeldephase wird der Teilnahmebeitrag komplett erstattet, sofern er schon bezahlt wurde.
 - ii. Bei einer Abmeldung bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung wird 50 % des Teilnahmebeitrages erstattet. Bestellte Merch-Artikel wie BuFaTa-T-Shirt oder Ähnliches sind von der Erstattung ausgeschlossen, können aber von anderen Teilnehmenden für die Person mitgenommen werden.
 - iii. Ab zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung werden keine Teilnahmebeiträge mehr erstattet.
 1. Unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist eine Erstattung des Teilnahmebeitrages nach dieser Frist immer noch möglich (wenn die finanziellen ...)
 - e. Von dem Teilnahmebeitrag gehen 5 € an den GeStEIN e.V.
 - f. Angemeldete Personen, welche nicht fristgerecht die Zahlung des Teilnahmebeitrages tätigen, werden automatisch von der BuFaTa abgemeldet und haben keinen Anspruch auf Nachmeldung.

§3 Gleichstellung

1. Bei der Planung und der gesamten Durchführung der BuFaTa muss sichergestellt werden, dass Teilnehmende keiner Form von Menschenfeindlichkeit oder Diskriminierung ausgesetzt sind.
2. Die Veranstalter*innen und die Teilnehmenden der BuFaTa sollten explizit auf diskriminierendes Verhalten achten und dieses auch dem Awareness-Team (im Folgenden A-Team, §4.1) melden.
3. Die Veranstalter*innen sollten bei geplanten Gruppeneinteilungen (für Spiele, Bar-Tour etc.) auf eine möglichst diverse Gruppenverteilung achten.
4. Zur Vermeidung von Diskriminierung durch finanzielle Unterschiede sind Tagungsprogrammpunkte, welche Zusatzkosten beinhalten (bspw. Bar-Tour), optional für die Teilnehmenden.
5. Es ist eine gendergerechte und umfassend inkludierende Sprache zu nutzen. Hierzu soll der Leitfaden zur gendergerechten Sprache des Vereins GeStEIN e.V. genutzt werden.

§4 Awareness

1. Auf jeder BuFaTa steht ein A-Team zur Verfügung, welches Teilnehmenden im Fall eines persönlichen Problems, einer akuten grenzüberschreitenden, diskriminierenden oder hilfsbedürftigen Situation als Ansprechpartner gilt.
 - a. Das A-Team setzt sich aus neutralen, unbeteiligten Personen zusammen, die vor der BuFaTa von der ausrichtenden Fachschaft bestimmt werden.
 - b. Das A-Team besteht aus mindestens 2 Personen (idealerweise unterschiedlichen Geschlechts), welche jederzeit angesprochen werden können, wenn sich Menschen unwohl fühlen.
 - c. Das A-Team trägt während der Veranstaltung einheitliche Kennzeichnungen und wird durch die Veranstalter*innen öffentlich bekannt gegeben.
2. Die BuFaTa gibt sich selbst folgenden Verhaltenskodex:
 - a. Respektiere individuelle Grenzen: Nur ja heißt ja! Nein heißt immer nein! Handle nach dem Konsensprinzip.
 - b. Die Definitionsmacht liegt immer bei den Betroffenen. Die betroffene Person definiert selbst, wann und welche Form von Gewalt oder Diskriminierung sie erlebt hat. Diese Definition wird ernst genommen und nicht in Frage gestellt.
 - c. Das Ausüben oder Androhen von psychischer und physischer Gewalt wird nicht toleriert.
 - d. Jedwede Form von Diskriminierung wird nicht geduldet. Dazu zählt auch Diskriminierung anderer Studiengänge wie z.B. Geographie, Geophysik.
 - e. Das äußere Erscheinen sagt nichts über die Geschlechtsidentität einer Person aus. Spreche Personen mit ihren bevorzugten Pronomen an.
 - f. Vorsätzliches und unangebrachtes Entblößen wird in keiner Weise toleriert.
 - g. Im Falle einer grenzüberschreitenden Situation gegenüber deiner Person oder gegenüber Anderer, ist nach dem Awareness Konzept des GeStEIN e.V. zu handeln.
3. In schutzbedürftigen Situationen muss eine Rückzugsmöglichkeit in Form eines Schutzraumes oder Ähnliches geboten sein.

§5 Ausschluss von einer BuFaTa

1. Sollten Teilnehmende gegen die Regeln der veranstaltenden Fachschaft verstoßen, kann diese von ihrem Hausrecht gebrauch machen und die entsprechende Person von der BuFaTa ausschließen.
2. In Fällen von Diskriminierung durch Teilnehmende gegenüber anderen Teilnehmenden, den Ausrichter*innen oder Gästen auf der BuFaTa ist ein Ausschluss von der Veranstaltung möglich. Die Entscheidung treffen die Mitglieder des Vorstandes zusammen mit der ausrichtenden Fachschaft und unter möglicher Beratung durch das A-Team.
3. Sollten Teilnehmende von der BuFaTa ausgeschlossen werden, wird auf dem folgenden Plenum kurz über den Ausschluss eines Teilnehmenden unter Wahrung der Awareness darüber berichtet.
4. Kommt es zu einem Ausschluss, hat die ausgeschlossene Person keinen Anspruch auf Erstattungen und Teilnahmebestätigung.
5. Die nächsten ausrichtenden Fachschaften entscheiden, ob der Ausschluss bestehen bleibt oder nicht.

§6 Änderungen der BuFaTa-Ordnung

1. Über den Inhalt der BuFaTa-Ordnung bestimmen die Teilnehmenden der BuFaTa selbst.
 - a. Änderungen der BuFaTa-Ordnung können durch Teilnehmende der BuFaTa auf dem Abschlussplenum beantragt werden.
 - b. Wenn möglich, sollen Änderungsanträge der BuFaTa-Ordnung vor der BuFaTa durch den Vorstand von GeStEIN e.V. an die Teilnehmenden kommuniziert werden.
 - c. Die BuFaTa-Ordnung wird auf dem Abschlussplenum verabschiedet.
 - d. Für Änderungen an der BuFaTa-Ordnung benötigt es eine einfache Mehrheit, der auf dem Abschlussplenum anwesenden Personen.

Diese BuFaTa-Ordnung wurde auf der 84. BuFaTa in Göttingen auf dem Abschluss am 14.05.2023 verabschiedet und gilt nun für die folgenden BuFaTas der Geowissenschaften.